

**1. Die Aufforderung zum Geschäftsboykott stellt einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Ihre Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wobei im Rahmen der erforderlichen Güter- und Pflichtenabwägung von dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung fremder Rechte auszugehen ist. Dies gilt auch, wenn von der Presse zur Verteidigung sozialer und ethischer Werte zum Boykott aufgerufen wird.**

**2. Auch Personen der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 KunstUrhG brauchen es grundsätzlich nicht zu dulden, daß von ihnen innerhalb ihrer privaten Umgebung ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen Bildaufnahmen zum Zweck der Veröffentlichung angefertigt werden. Es folgt dies aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das jede Person gegen alle Verletzungen ihrer Eigensphäre schützt, die nicht durch Interessen höheren Ranges geboten sind. Das Interesse der Allgemeinheit an einer bildhaften Darstellung von Personen der Zeitgeschichte allein reicht nicht aus, derart heimliche, zur Veröffentlichung bestimmte Bildaufnahmen innerhalb des privaten Bereichs des Abgebildeten zu rechtfertigen.**

*BGH, Urteil vom 10. 5. 1957 - I ZR 234/55*

*BGB § 823 Abs. 1; StGB § 193; GG Art. 1, 2; KunstUrhG §§ 22 ff.*

Mit der Klage Begehrt die Kl. von dem bekl. Verlag und dessen Schriftleiter Ersatz des Schadens, der ihr durch die Veröffentlichung eines Bildberichts in einer von diesen herausgegebenen Zeitschrift entstanden ist. Zur Klagebegründung hat sie vorgetragen: Durch den Bildbericht sei eine Hetze gegen sie ausgelöst worden. Der Boykott ihres Geschäftes habe zu einem sehr erheblichen Einnahmeausfall geführt, dessen Auswirkungen noch nicht abzusehen seien. Das LG hat der Feststellungsklage stattgegeben, die Berufung der Bekl. wurde zurückgewiesen; auch die Rev. blieb erfolglos.

Enthält der beanstandete Bildbericht nach den einwandfrei getroffenen Feststellungen des BerGer. eine versteckte Boykottaufforderung, so ist die hieraus gezogene Folgerung des BerGer. rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Veröffentlichung und Verbreitung des Bildartikels einen unmittelbaren Eingriff in den Gewerbebetrieb der Kl. i.S. des § 823 Abs. 1 BGB darstelle, der zum Schadensersatz verpflichte, soweit er widerrechtlich und schuldhaft vorgenommen werde. Jeder Geschäftsboykott beeinträchtigt nicht nur die freie Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit, sondern gefährdet auch die in dem Geschäftsunternehmen verkörperten Werte. Eine Boykottaufforderung greift deshalb unmittelbar in die Interessen des Geschäftsinhabers ein, die unter dem Schutz des Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stehen. Dieser Eingriff ist auch rechtswidrig. Da ein Boykott in der Regel eine sehr ernsthafte Gefährdung eines Gewerbebetriebes mit sich bringt und unter Umständen für den Betroffenen zur Existenzvernichtung führen kann, darf er nur in Ausnahmefällen in sehr engen Grenzen durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen als gerechtfertigt angesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um eine Maßnahme des Wettbewerbskampfes handelt, sondern wenn zur Verteidigung gesellschaftserhaltender sozialer und ethischer Werte zum Boykott aufgerufen wird. Ein solcher Eingriff in die geschützte Rechtssphäre des Gewerbebetriebes darf stets nur so weit gehen, als er zur Erreichung des durch höherwertige Interessen gerechtfertigten Zweckes unbedingt notwendig ist. Es hat somit eine Interessenabwägung stattzufinden, wobei von dem Grundsatz größtmöglicher Schonung fremder Rechte und der Vermeidung jeder zur Interessenwahrung nicht unbedingt erforderlichen Schadenszufügung auszugehen ist.

Zu Unrecht bemängelt die Rev., das BerGer. habe diesen von dem erkennenden Senat bereits mehrfach betonten Grundsatz der Güter- und Interessenabwägung im Rahmen einer analogen Anwendung des § 193 StGB verkannt. Wenn die Rev. in diesem Zusammenhang geltend macht, das angef. Urt. lasse nicht erkennen, ob es der Presse ein Recht zur freimütigen Kritik von die Allgemeinheit berührenden Übelständen zuerkenne, so übersieht sie, daß das BerGer. keine Veranlassung hatte, sich eingehender mit der umstrittenen Frage auseinanderzusetzen, ob in Abweichung von der Rspr. des RG der Presse ein weitergehendes Recht als dem einzelnen zuzubilligen ist, sich kritisch mit Vorfällen auseinanderzusetzen, die das Allgemeininteresse berühren (vgl. hierzu *Löffler*, Presserecht S. 549 und die dort angeführte Lit. und Rspr.). Denn das BerGer. geht ohne Rechtsverstoß davon aus, daß die Erwähnung des vollen Namens der Kl. in Verbindung mit einem Hinweis auf ihren Gewerbebetrieb und den eingeleiteten Geschäftsboykott - unter offener Billigung der Boykottmaßnahmen und der stillschweigenden Aufforderung, an ihnen teilzunehmen - nicht das notwendige und unvermeidbare Mittel gewesen sei, das erstrebte Ziel - die Anprangerung eines als sittlich verwerflich empfundenen Verhaltens einer Hauseigentümerin gegenüber einem Spätheimkehrer - zu erreichen. Hieraus ist zu entnehmen, daß das BerGer. der Presse als Wortführerin der Öffentlichkeit im Grundsatz ein Recht zur öffentlichen Kritik des Verhaltens der Kl. nicht vorenthalten will, sondern lediglich die Grenzen dieses Rechtes durch den nicht gebotenen Angriff auf den geschäftlichen Tätigkeitskreis der Kl., der für die beanstandete Verhaltensweise der Kl. an sich belanglos war, als überschritten erachtet. Diese Beurteilung der Rechtslage aber steht durchaus im Einklang mit den Rechtsgrundsätzen, die der erkennende Senat bei Abgrenzung der Voraussetzungen, unter denen der Schutz des § 193 StGB bei Eingriffen in das Recht am Gewerbebetrieb in Anspruch genommen werden kann, herausgestellt hat (vgl. auch *BGH v. 11. 5. 1956 - VI ZR 209/55, LM BGB § 823 B d Nr. 2*). Wie das BerGer. zutreffend hervorhebt, ist es nicht Aufgabe der Presse, Strafen zu verhängen. Glaubten die Bekl., im Interesse einer Abschreckung anderer Hauseigentümer von einem ähnlichen Verhalten gegenüber Spätheimkehrern auf die Tatsache des Geschäftsboykotts hinweisen zu müssen, so hätten sie jedenfalls von einer Namensnennung und Abbildung der Kl. absehen müssen, die unvermeidbar zu einer Ausdehnung des Boykotts auf weitere Käuferschichten führen mußte, denen das Verhalten der Kl. bis dahin unbekannt war. Diese Ermöglichung einer Ausdehnung des Boykotts und die festgestellte Aufforderung dazu hat nichts mehr mit einer sachgemäßen Berichterstattung und v Stellungnahme zu tun.

Das angef. Urt. läßt aber auch insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen, als es in der Veröffentlichung und Verbreitung des Bildes der Kl. in Zusammenhang mit dem Begleittext einen unzulässigen Eingriff in das Recht der Kl. am eigenen Bilde erblickt. Hierbei kann dahinstehen, ob die Kl., nachdem sich die Bundestagsfraktion des BHE sowie der Bund der Heimkehrer mit ihrem Verhalten gegenüber S. befaßt und der Vorfall - wenn auch ohne Namensnennung - bereits in drei Zeitungen veröffentlicht worden war, als Person der Zeitgeschichte i.S. des § 23 Abs. 1 KunstUrhG anzusehen ist. Denn selbst wenn anzunehmen wäre, daß die Kl. durch ihr Handeln derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten war, daß der Allgemeinheit ein nicht nur auf Neugierde und Sensationslust beruhendes, sondern ein durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigtes Interesse an einer bildlichen Darstellung der Kl. zuzubilligen wäre, könnte hieraus weder eine Rechtfertigung für die heimliche Anfertigung einer photographischen Aufnahme der Kl. in deren Geschäftslokal noch für die Veröffentlichung dieses Bildes in Verbindung mit einem Begleittext entnommen werden, der in rechtswidriger Weise in die der Kl. geschützte gewerbliche Sphäre eingreift. Auch Personen der Zeitgeschichte brauchen es grundsätzlich nicht zu dulden, daß von ihnen innerhalb ihrer privaten Sphäre - wozu im Regelfall auch ihr Geschäftsbetrieb zu rechnen ist - ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen Bildaufnahmen zum Zweck der Veröffentlichung angefertigt werden. Es

folgt dies zwar nicht aus dem im Kunstschutzgesetz festgelegten Bildnisschutz (§§ 22 ff. KunstUrhG), der nicht die Anfertigung, sondern lediglich die Veröffentlichung eines Bildnisses zum Gegenstand hat, wohl aber aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als eines einheitlichen, ursprünglichen Rechtes, das in der Persönlichkeit als solcher begründet ist und gegen alle Verletzungen der Eigensphäre der Persönlichkeit schützt, die nicht durch höherwertige Interessen geboten sind (BGHZ 13, 334 [338] = NJW 54, 1404). Im Streitfall kann dahinstehen, ob bereits jede heimliche Bildaufnahme innerhalb des privaten Bereichs einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt, der nur durch ranghöhere Interessen gerechtfertigt sein kann. Denn jedenfalls wird dann in unzulässiger Weise in die rechtlich geschützte Eigensphäre der Person eingegriffen, wenn eine - nicht durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit gebotene - heimliche Festlegung der äußeren Erscheinung einer Person innerhalb ihres privaten Bereichs in der Absicht vorgenommen wird, das Bildnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne hierzu die Erlaubnis des Abgebildeten einzuholen. In dieser Weise aber ist die veröffentlichte Bildaufnahme der Kl. unstreitig zustande gekommen. Zur Rechtfertigung dieser „Bildniserschleichung“ reicht aber allein das Interesse der Allgemeinheit an einer bildhaften Darstellung von Personen der Zeitgeschichte nicht aus.

Abgesehen hiervon können sich die Bekl. zur Rechtfertigung der Veröffentlichung der heimlich hergestellten Photographie schon deshalb nicht auf die gesetzliche Abbildungsfreiheit von Personen der Zeitgeschichte berufen, weil durch die hier in Frage stehende Art der Veröffentlichung berechnete Interessen der Kl. i.S. des § 23 Abs. 2 KunstUrhG verletzt worden sind. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob das Bild als solches einwandfrei ist und die Kl. unverzerrt oder unkarikiert wiedergibt. Entscheidend ist allein, daß die Veröffentlichung im Rahmen eines Berichtes erfolgt ist, der einen unzulässigen Eingriff in das Recht am Gewerbebetrieb darstellt. Hierdurch aber sind schutzwürdige Interessen der Kl. verletzt worden, denn auch insoweit ist die Bildveröffentlichung in ihrer Gesamtheit und nicht etwa unabhängig von dem Begleittext zu würdigen (BGHZ 20, 345 [350 ff.] = NJW 56, 1554). Für diese Art der Veröffentlichung der Photographie der Kl. steht den Bekl. aus den bereits dargelegten Gründen ein Rechtfertigungsgrund nicht zur Seite. Denn wenn der Presse auch grundsätzlich ein Recht zu einer Kritik an dem Verhalten der Kl. gegenüber einem Spätheimkehrer zuzubilligen ist, so rechtfertigt dies weder aus dem Gedanken einer Bestrafung noch einer Abschreckung anderer Hauseigentümer die Veröffentlichung des Bildnisses der Kl. unter Namensnennung in Verbindung mit einem rechtswidrigen Angriff auf ihren Gewerbebetrieb. Das BerGer. hat hiernach zu Recht die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung, nämlich einer Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes sowie einer ungerechtfertigten Bildveröffentlichung (§ 823 Abs. 1 BGB, § 22 bzw. § 23 Abs. 2 KunstUrhG) für gegeben erachtet.